

10. SGB II-Änderungsgesetz (Entwurf)

Teilhabe am Arbeitsmarkt

10. SGB II-Änderungsgesetz-E

Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD

- Bekenntnis zum Ziel „**Vollbeschäftigung**“
- Langzeitarbeitslosigkeit als „**besondere Herausforderung**“
- „**ganzheitlicher Ansatz**“ aus Qualifizierung, Vermittlung, Reintegration
- Teilhabe am Arbeitsmarkt auch neben dem ersten Arbeitsmarkt

- kaum Hinweise zum ersten Arbeitsmarkt

- „**Neues Unbürokratisches Regelinstrument**“ für den sozialen Arbeitsmarkt
 - „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle“
 - 150.000 Menschen sollen profitieren
 - 4 Milliarden Euro bis 2021
 - Passiv-Aktiv-Tausch soll möglich werden

10. SGB II-Änderungsgesetz-E

Wesentliche Eckpunkte des Gesetzentwurfes

- **Neuer Lohnzuschuss mit integriertem Coaching im § 16e SGB II** (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen)
 - mindestens 2 Jahre Arbeitslosigkeit
 - sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
 - Lohnzuschuss für 2 Jahre (Tariflohn und AG-Anteil SozVers., aber ohne Arbeitslosenversicherung)
 - 75 % im 1. Jahr
 - 50 % im 2. Jahr
 - 6 Monate Nachbeschäftigungspflicht
 - beschäftigungsbegleitende Betreuung mit Freistellungspflicht im 1.-6. Monat
 - Qualifizierungsmaßnahmen

10. SGB II-Änderungsgesetz-E

Wesentliche Eckpunkte des Gesetzentwurfes

- Instrument „**Teilhabe am Arbeitsmarkt**“ in **§ 16i SGB II (neu)**
 - Fokussierung von „arbeitsmarktfernen“ Menschen
 - mindestens 7 Jahre Leistungsbezug in den letzten 8 Jahren
 - in dieser Zeit nicht oder nur kurz erwerbstätig
 - Mindestalter 25 Jahre
 - sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse
 - ohne Kriterien nach § 16d SGB II
 - Lohnzuschuss für max. 5 Jahre (Mindestlohn und AG-Anteil SozVers., aber ohne Arbeitslosenversicherung)
 - 100 % im 1. und 2. Jahr
 - 90 % im 3. Jahr
 - 80 % im 4. Jahr
 - 70 % im 5. Jahr

10. SGB II-Änderungsgesetz-E

Wesentliche Eckpunkte des Gesetzentwurfes

- Instrument „**Teilhabe am Arbeitsmarkt**“ in **§ 16i SGB II (neu)**
 - keine Nachbeschäftigungspflicht
 - beschäftigungsbegleitende Betreuung mit Freistellungspflicht im 1.-12. Monat
 - Qualifizierungsmaßnahmen
 - Weiterbildung oder betriebliches Praktikum bei einem anderen AG
 - mit Entgeltfortzahlung maximal 50% oder
 - max. 1.000 Euro pro Weiterbildung
 - Vermittlungsvorrang in ungeförderter Beschäftigung
 - AG darf kein anderes AV zur Erlangung der Förderung beenden haben.

10. SGB II-Änderungsgesetz-E

Bewertung des Gesetzentwurfes

- insgesamt **grundsätzlich sinnvoll**
- viele Rückmeldungen im Zusammenhang mit dem Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (STaA) wurden aufgegriffen
- **Finanzierbarkeit** für die Jobcenter **größter Unsicherheitsfaktor**
 - Eingliederungstitel soll pauschal um 4 Milliarden Euro steigen
 - Neue Instrumente in §§ 16e und 16i sind teuer
 - Eingliederungstitel war schon bisher kaum auskömmlich
 - hinzu kommen steigende Entnahmen zur Finanzierung des Verwaltungskostenbudgets
 - keine langjährige Planungssicherheit für teure und lange Instrumente

10. SGB II-Änderungsgesetz-E

Bewertung des Gesetzentwurfes

- zur „**Eingliederung von Langzeitarbeitslosen**“ (§ 16e SGBII)
 - nach mindestens 2,5-jähriger Beschäftigungsdauer sollte den betroffenen Menschen ein **Übertritt in das SGB III** möglich sein; deshalb sollte der **Beitrag zur Arbeitslosenversicherung** in die Förderung einbezogen werden.

10. SGB II-Änderungsgesetz-E

Bewertung des Gesetzentwurfes

- zur „**Teilhabe am Arbeitsmarkt**“ (§ 16i SGBII)
 - **Zugangsvoraussetzungen schränken zu stark ein**
 - schon ab 4 Jahren ist die Entfremdung von Arbeitswelt sehr groß
 - **Lohnzuschuss auf Mindestlohniveau kontraproduktiv**
 - tarifgebundene AG werden Umgehungslösungen suchen
 - werden diese nicht gefunden, bleiben Potenziale ungenutzt
 - Mindestlohn beendet in vielen Fällen nicht den Leistungsbezug
 - Fraglich, ob **fixes Abschmelzen des Lohnzuschusses** arbeitsmarktfernen Menschen überwiegend gerecht werden wird?

10. SGB II-Änderungsgesetz-E

Auswirkungen im Kreis Unna

- **Gesetzentwurf** wird intensiv diskutiert; **Änderungen sind möglich**
- insbesondere **zu § 16i SGB II-E**
 - Zugangsvoraussetzungen
 - Mindestlohn oder Tariflohn?
 - Aktiv-Passiv-Tausch
 - Praxisanleitung bei Gruppen-Arbeitsplätzen (nicht Coaching)
- **Degressiver Lohnzuschuss** für nicht gewinnorientierte Arbeitgeber finanzierbar?
- **nach aktuellem Stand:**
 - nur 240 Arbeitsverträge finanzierbar (bisher: 700)
 - keine Kofinanzierung Land NRW („Adviser“)
 - kommunale Kofinanzierung „offen“ („ersparte KdU“)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Torsten Göpfert
Kreis Unna – Der Landrat
Dezernat III
Fon 0 23 03 / 27 - 13 00
Fax 0 23 03 / 27 - 13 02
Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna
torsten.goepfert@kreis-unna.de



kreis-unna.de



@kreis_UN